

Satzung der Jubiläumstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat

(gemäß Beschluss der Vollversammlung der Landeshauptstadt München vom 15.12.2021)

Die ursprünglich im Einvernehmen zwischen der Landeshauptstadt München und dem aufgelösten Verein „800 Jahr-Spende der Münchner Bürgerschaft zur Rückführung bedürftiger Münchner_innen in ihre Vaterstadt e.V.“ errichtete rechtlich unselbstständige Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Die Stiftung führt den Namen „Jubiläumstiftung der Münchner Bürgerschaft Alte Heimat“.
2. Sie ist eine rechtlich unselbstständige Stiftung. Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck und -zielgruppen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO („Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Die Stiftung ist „selbstlos“ i.S.d. § 55 AO tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung der Wohnanlage „Alte Heimat“ und des Gebäudes „Thomas-Wimmer-Haus“.
4. Die Wohnanlagen bzw. Gebäude der Stiftung dienen der Unterbringung
 - a) bedürftiger, betagter und seit langem in der Stadt ansässiger Bürger_innen;
 - b) bedürftiger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, sofern sie durch den in a) genannten Personenkreis nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden;
 - c) bedürftiger seit langem in der Stadt ansässiger Familien mit Kindern mit körperlichen und/ oder geistigen Behinderungen, sofern sie durch den in a) genannten Personenkreis nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden;
 - d) bedürftiger Familienmitglieder ersten und zweiten Grades von in der Stiftungswohnanlage ansässigen Altmietern_innen, soweit diese ihre Bereitschaft erklären, sich an der Betreuung und Pflege der betreffenden Altmietern_innen, zu beteiligen;
 - e) bedürftiger Personen, die im Rahmen eines Wohnungsbelegungs-austausches ausgewählt worden sind. Ein solcher Austausch ist nur möglich für 20 % des Wohnungsbestandes der Alten Heimat und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass durch den Belegungsaustausch die Alte Heimat ein Belegungsrecht für mindestens gleichwertige Wohnungen in mindestens gleicher Anzahl zu angemessenen Bedingungen erhält;

- f) bedürftiger Personen, die nachweislich in einem städtischen Beschäftigungsverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Pflege- und Heilberufe mit Schwerpunkt auf den unter a), b) und c) aufgeführten Personenkreisen tätig sind, bis zu einem maximalen Anteil von 20 % des Wohnungsbestandes.
5. Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht.
6. Die Definitionen der Begrifflichkeiten „mildtätige Zwecke“, „ausschließlich“, „unmittelbar“ und „bedürftig“ richten sich nach den Vorgaben der AO.

§ 3 Ausnahmen der Belegung mit den Stiftungszielgruppen nach § 2 Nr. 4

Falls die wirtschaftliche Situation der Stiftung es erfordert, kann die Belegung bis zu 30 Prozent von den Stiftungszielgruppen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung abweichen und können hierbei deutlich höhere bzw. marktähnliche Miethöhen zur Stärkung der finanziellen Ausstattung des Stiftungshaushaltes angesetzt werden. Dies dient der Sicherstellung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit der Stiftung und der Vermeidung des Vorliegens der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 7 dieser Satzung. Die Mittel aus der Vermögensverwaltung werden vollständig zum Erhalt, Verbesserung oder Weiterentwicklung der steuerbegünstigten Wohnanlage eingesetzt.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen besteht nach der Bilanz zum Stand vom 1. Januar 2021 aus:

Grundvermögen	1.582.545,52 €
Gebäude	297.684,57 €
Betriebsanlagen	5.783,10 €
Anlagen im Bau	20.189.822,74 €

2. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen ist vom Gemeindevermögen getrennt zu halten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass es für seinen Verwendungszweck verfügbar ist bzw. ausreichende Erträge erwirtschaftet.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Ziffer 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München - Kommunalreferat - nach den für rechtlich unselbstständige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet und vertreten. Grundlegende die Stiftung betreffende Entscheidungen sind der Vollversammlung des Stadtrats vorbehalten. Die Behandlung von laufenden Angelegenheiten der Stiftung richtet sich im Einzelnen nach der geltenden bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 7 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.
4. Beschlüsse nach Ziffer 2 werden erst nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der Umwandlung der Stiftung ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mit den Zwecken nach § 2 verwandte mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom _____ (Kommunalausschuss)/_____ (Vollversammlung) zugestimmt. Die Satzungsneufassung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung tritt die Satzung vom 01.08.1979, geändert mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.11.1989, außer Kraft.